

## Vorstand



### GV-Rückblick: Peter Rupper, Präsident VQF

Leider konnte der Direktor der eidg. Finanzverwaltung, Herr Peter Siegenthaler, aus aktuellem Anlass nicht an unserer 2. ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2001 im Casino Zug teilnehmen. Dafür hat es der Zuger Stadtarchivar Herr Dr. Christian Raschle bestens verstanden, die im Verlauf der Geschichte immer wieder feststellbare spezielle Rolle des Kantons Zug im Rahmen der Eidgenossenschaft bildhaft aufzuzeigen. Damit war der Bogen zum VQF und seiner Zuger Trägerschaft gespannt.

### Einstimmige Resultate

Die Versammlung genehmigte die statutarischen Geschäfte des VQF ohne Gegenstimme und nahm von den gesunden Vereinsfinanzen mit Freude Kenntnis. Mit nur einer Gegenstimme wurde auch eine Reglementsänderung (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kontrollstelle) angenommen. Diese lässt es zu, dass bei Bagatellverstössen eine Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angesetzt und bei positivem Ausgang der Nachkontrolle auf ein Sanktionsverfahren verzichtet werden kann. Dieses Verfahren soll ausschliesslich bei «lapidaren» Verstössen zur Anwendung gelangen und hat ganz und gar nicht eine Verwässerung des Gesetzes zum Zweck. Es geht lediglich darum, das Gesetz praktikabler zu machen.

### Konstruktive Kritik

Drei Votanten haben die Rolle der Presse, resp. die Kommunikationsproblematik der SROs, die Handhabung der Reglemente sowie den Kundenservice unserer Organe angesprochen. Aus meiner Sicht sind dies alles berechnete Anliegen, die wir in unsere tägliche Arbeit aufnehmen werden. Alles in Allem können wir auf eine sehr gute und aufbauende Generalversammlung zurückblicken, die in einem konstruktiven Rahmen abgelaufen ist. Dies ist uns Ansporn, mit unserer Arbeit weiter zu fahren und unseren Verpflichtungen nachzukommen. Denn nach

den Vorfällen um den ehemaligen Leiter der Kontrollstelle und den weiteren Enthüllungen in Bern ist es besonders bedeutsam, dass die SROs zusammen mit der Meldestelle gut funktionieren.

### Zum Rücktritt von Matthias Kuster, Präsident des Advisory Boards

Nachdem Rechtsanwalt Matthias Kuster, lic. iur. LL.M., Wesentliches zum Aufbau unserer SRO beigetragen hat, reichte er auf Ende Juni 2001, nach knapp drei Jahren erfolgreichen Wirkens, seinen Rücktritt als Präsident und als Mitglied des Advisory Boards ein. Er steht uns für spezifische Fragestellungen jedoch auf Mandatsbasis weiterhin zur Verfügung. Sein Rücktritt ist verständlich, möchte sich Matthias Kuster doch wieder vermehrt den Aufgaben in seiner Anwaltskanzlei widmen.

Wesentliche Elemente seines Schaffens waren das Reglement sowie der VQF-Mitgliederordner. Namentlich im Ordner resp. den Formularen liegt sein grosses Know-how verborgen. Denn es war nicht einfach, aufbauend auf den verschiedensten Bereichen, hier Formulare zu schaffen, die vor den diversen zur Anwendung gelangenden Rechtstiteln auch Bestand haben und gleichzeitig noch praktikabel sind. Seine umfassenden Kenntnisse auf diesen Gebieten sowie sein hervorragendes konzeptionelles und systematisches Denken waren hier Quelle seines Schaffens. Wir danken Matthias Kuster im Namen unserer Mitglieder ganz herzlich und wünschen ihm für die Zukunft weiterhin viel Erfolg.

*Peter Rupper, Präsident VQF*

## VQF intern

**Walter Jeck**, Dr. iur, ist neu Mitglied des VQF Advisory Board. Nach Abschluss seiner Studien war er in der UBS AG, Zürich, in verschiedenen Funktionen in den Bereichen Erbschaften, Gesellschaftsgründungen, Finanzierungsberatungen und Kapitalmarktgeschäfte tätig. Ab 1985 arbeitete er als Konsulent im Steuerdienst Konzern UBS AG und war Co-Head Schweiz Group Taxation. Seit 1999 ist er geschäftsführender Partner der Dr. W. Jeck & Partner, Zug, einer auf Beratung und Dienstleistungen im Bereich Steuern für Banken und Finanzgesellschaften spezialisierte Gesellschaft. Neben seinem langjährigen politischen und sozialen Engagement (u.a. Mitglied des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug und der Geschäftsprüfungskommission, Vorstand des Vereins Tagesheim Zug) war er 24 Jahre Ersatzrichter am Kantonsgericht Zug.



**Verena Kubitz** (51, Bild), ist seit 21. Mai Interne Revisorin beim VQF. Sie hat langjährige Revisionserfahrung in verschiedenen Bereichen und der Führung von Revisorenteams.



**Sandra Iten** (28, Bild), ist nach 12-jähriger Tätigkeit bei einer Versicherungsgesellschaft (Leitung Betriebsabteilung) seit dem 20. August Sekretariatsleiterin beim VQF.

### Inhalt

Kurse Herbst/Winter 2001/2002.....	2
Identifizierung der Vertragspartei.....	3
Diskrepanzen der Sorgfaltspflichten...	4
Das VQF-Kontrollkonzept.....	5

### Seite

## Aus- und Weiterbildung

### Kurse Herbst/Winter 2001/2002

**Der Vorstand hat das überarbeitete Weiterbildungsprogramm für den Herbst/Winter 2001/2002 genehmigt. Da unterdessen das Ausbildungskonzept von der Kontrollstelle akzeptiert wurde, haben wir das genehmigte Ausbildungskonzept auf der Homepage des VQF ([www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)) unseren Mitgliedern direkt zugänglich gemacht.**

Wir bitten die Mitglieder, sich über die entsprechenden Pflichten auf unserer Homepage zu orientieren. Das detaillierte Programm, die Anmeldeformulare und die Kosten für die Weiterbildungskurse sind ebenfalls dort abrufbar. Weitere Kurse und Daten werden nach Bedarf organisiert und laufend publiziert.

**Wir weisen alle unsere Mitglieder nochmals auf die Pflicht hin, eine jährliche Weiterbildung zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch eines Weiterbildungskurses ist der erfolgreiche Besuch der Grundausbildung. Die untenstehenden Weiterbildungsdaten sind für diejenigen reserviert, welche die Grundausbildung im Jahre 2000 absolviert haben.** Wer im 2001 die Grundausbildung besucht hat, muss erst im 2002 eine Weiterbildung absolvieren. Die entsprechenden Daten werden gegen Ende dieses Jahres publiziert.

Weiter machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die **Ausbildung eine persönliche Angelegenheit** ist. Gemäss Ziffer 5 des Ausbildungskonzepts sind zur Ausbildung alle Personen verpflichtet, die bei einem dem VQF angeschlossenen Finanzintermediär (FI) im Bereich der Finanzintermediation tätig sind. **Deshalb ist es nicht statthaft, wenn eine Person eines angeschlossenen FI die Grundausbildung besucht hat und an den Weiterbildungskurs eine andere Person des gleichen Betriebs delegiert wird.** Je nach interner Betriebsstruktur ist es möglich, dass sich mehrere Angestellte des gleichen Betriebes auszubilden haben.

#### Grundausbildung

In der Zeit von Mitte April 2001 bis Juli 2001 haben weitere rund 400 Personen den Grundausbildungskurs besucht. Dass 5% der Teilnehmer den Test nicht auf An-

hieb bestanden haben und zu einem Nachtest «verknurrt» werden mussten, zeigt, dass der VQF die auferlegte Pflicht, den Wissensstand seiner Mitglieder zu testen, ernst nimmt und den Test nicht zur Farce verkommen lässt.

Aufgrund des nun geltenden Ausbildungskonzepts haben **Neumitglieder innert Jahresfrist und neue Mitarbeiter eines FI**, welche sich im Bereich der Finanzintermediation betätigen, **innert sechs Monaten die Grundausbildung** zu besuchen.

Die Grundausbildungskurse im 2001 laufen Ende September aus. Der letzte Kurs findet am 27. September 2001 im IFZ in Zug statt, wo noch freie Plätze vorhanden sind. Neue Grundausbildungskurse werden wieder ab Anfang 2002 durchgeführt (erster Kurs am 24.1.2002 im Hotel Marriot in Zürich). Die entsprechenden Informationen können Sie ebenfalls auf unserer Homepage abrufen. *(Quelle: Fachstelle)*

#### Vorläufige Daten der VQF-Weiterbildungskurse

25.10.2001	Zürich, Hotel Inter-Continental
31.10.2001	Bad Ragaz, Hof Ragaz
06.11.2001	Zürich, Hotel Marriott
13.11.2001	Zug, IFZ
20.11.2001	Zug, IFZ
29.11.2001	Zürich, Hotel Marriott
04.12.2001	Zürich, Hotel Marriott
06.12.2001	Oltén, Hotel Arte

(Im Dezember 2001 werden noch zwei weitere Reservedaten bestimmt.)

## Finanzdepartement Kontrollstelle

### Erfreuliche Aussprache und neue Leitung der Kontrollstelle bestimmt

Wie ein Blitz aus heiterem Himmel schlug die Medienberichterstattung über den Inhalt eines geheimen Berichts der Novo Business Consultants (vom eidg. Finanzdepartement beauftragte Beraterfirma) ein. Der Bericht wurde anhand eines Workshops zur Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes zwischen der Kontrollstelle und den SROs erstellt und ist durch eine Indiskretion an die Medien gelangt. Gemäss den Pressemeldungen wurden in diesem Bericht vier SROs als «renitent» und «unkooperativ» bezeichnet, worunter auch der VQF. Infolge dieser Publikation lud der Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, Peter Siegenthaler, den VQF zu einer Aussprache ein, die Ende August in Bern stattfand, und an der auch der interimistische Leiter der Kontrollstelle, Herr Dr. Armand Meyer, und Vertreter dieser Beraterfirma teilnahmen.

#### Unwahre Berichterstattung

Die Vertreter des Bundes und der Beraterfirma legten dem VQF offen dar, was der Hintergrund und die Absicht dieses Papiers gewesen sei und dass Qualifikationen von SRO wie «renitent» oder «unkooperativ» schlicht und einfach in diesem Bericht nicht vorgekommen seien. Im Gegenteil sei dieser Workshop grundsätzlich als konstruktiv kritisch bezeichnet worden. Die schockierenden Disqualifikationen wurden als nichts anderes als reine Presseerfindungen entlarvt.

#### Konstruktives Gespräch

Nicht zuletzt dank der Initiative und Offenheit von Herrn Direktor Siegenthaler ergab sich ein konstruktives Gespräch mit allen Beteiligten. Das gemeinsame Ziel, nämlich die tatkräftige Umsetzung des GWG, stand im Zentrum.

#### Neue Leiterin der Kontrollstelle

Frau Dina Balleyguier wird im Oktober die Leitung der Kontrollstelle übernehmen. Wir wünschen ihr einen guten Start und hoffen, dass sie den Weg der Versachlichung und Kooperation fortsetzen wird. *(Quelle: Vorstand und Fachstelle)*

## Fachstelle

### Neues zur Identifizierung der Vertragspartei anhand eines beweiskräftigen Dokumentes

**Der Artikel «Identifizierung der Vertragspartei anhand eines beweiskräftigen Dokumentes» im VQF-Aktuell Nr. 4 vom Mai 2001 zum Thema «Personalausweis» hat die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu einer Intervention veranlasst.**

Aufgrund der Feststellung der Fachstelle, dass zur Abklärung der Identität der Vertragspartei neben dem Pass und der Identitätskarte (ID) unter Umständen auch der sog. Personalausweis (ein amtliches Dokument) eingesehen werden könne, sah sich der ehemalige Leiter der Kontrollstelle veranlasst, den VQF zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern, wie er diese Äusserung mit dem VQF-Reglement vereinbaren könne.

Die VQF-Fachstelle hat in ihrer Stellungnahme die Kontrollstelle darauf aufmerksam gemacht, dass es sich gemäss dieser Äusserung nicht einfach um irgend einen Personalausweis, sondern um ein amtliches Dokument handeln müsse, wie z. B. der deutsche Personalausweis, der als Pendant zur schweizerischen ID anzusehen sei. Die Fachstelle hat weiter sinngemäss die Meinung vertreten, dass es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf die Qualität des Dokumentes ankomme und deshalb z. B. ein ausländisches Ausweisdokument, das nicht zuletzt im Zollbereich entsprechend unserer ID als genügendes Identifikationsdokument akzeptiert wird, als rechtsgenügendes Ausweispapier auch im Sinne des GwG zu gelten habe. Die Kontrollstelle (unter der neuen Leitung) konnte sich diesen Ausführungen grundsätzlich anschliessen, legte aber Wert auf die Feststellung, dass nicht der Eindruck erweckt werden sollte, irgendein amtliches Dokument, wie z. B. der ebenfalls in jenem Artikel als ungenügend taxierte Führerausweis, genüge. In diesem Sinne hat die Kontrollstelle selbst einen konstruktiven Formulierungsvorschlag gemacht, wie dieser mögliche falsche Eindruck vermieden werden könnte: «... von ausländischen

Staaten ausgegebene Papiere bei der Identifikation dann genügen, wenn sie amtlich sind und wie der schweizerische Pass oder die schweizerische Identitätskarte allein dem Zweck dienen, die einwandfreie Identifikation der Person sicherzustellen.» Die Fachstelle kann sich grundsätzlich dieser Meinung anschliessen und verdankt den Beitrag der Kontrollstelle. Ob und allenfalls in welcher Form Abweichungen von diesen Grundsätzen aus Praktikabilitätsgründen angezeigt sind, ist noch zu klären (vgl. Artikel «Diskrepanzen bei den Sorgfaltspflichten für Banken und SRO-Mitglieder»).

(Quelle: Fachstelle)

### «Post-Ident»-Verfahren für SRO-Mitglieder nicht zulässig.

Insbesondere über die Deutsche Post besteht die Möglichkeit, eine Vertragspartei auf dem postalischen Weg identifizieren zu lassen («Post-Ident»-Verfahren): Der Finanzintermediär (FI) beauftragt die Post gegen eine Gebühr, die ausländische Vertragspartei zu identifizieren. Die Vertragspartei wird darauf von der Post aufgeboten, sich auf der Poststelle seines Wohnorts zu melden und sich mittels Pass bzw. dt. Personalausweis zu legitimieren. Die Post erstellt Ausweiskopien, die sie dem FI mit entsprechender Bestätigung, diese Identifizierung vorgenommen zu haben, postalisch zustellt. Weil gemäss eingeholten Auskünften die Schweizer Banken davon Gebrauch machen und dieses Vorgehen auch von ihrer Aufsichtsbehörde akzeptiert wird, stellte ein VQF-Mitglied die Frage, ob er dieses Verfahren in Analogie zur Praxis der Banken ebenfalls anwenden könne. Dies würde das Prozedere der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg deutlich vereinfachen (keine Beglaubigung und Überbeglaubigung im Vergleich zur Vorschrift von Art. 7 Abs. 2 VQF-Reglement). Da Art. 7 Abs. 2 VQF-Reglement selbst eine solche Vereinfachung nicht vorsieht, blieb zu prüfen, ob dieses «Post-Ident»-Verfahren eventuell unter Art. 6 Abs. 2 VQF-Reglement subsumiert werden könnte, da die Post ebenfalls als FI gilt. Diese Delegationsmöglichkeit setzt aber voraus, dass der andere, bzw.

der mit der Identifikation beauftragte FI «für denselben Kunden im Rahmen des gleichen Geschäfts zuständig» ist. Ob allein der Identifikationsauftrag zur Erfüllung der Voraussetzung «Zuständigkeit für den gleichen Kunden im gleichen Geschäft» genügen könnte, erschien äusserst zweifelhaft. Zwecks einheitlicher Praxis (zumindest unter den SRO) hat der VQF diese Fachfrage beim SRO-Forum, wo sich alle SRO regelmässig treffen, zur Diskussion gestellt. Das SRO-Forum kam einstimmig zur Ansicht, dass das «Post-Ident»-Verfahren für die FI im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG und damit auch für die SRO-Unterstellten nicht zulässig sei, weil von der Kontrollstelle nicht akzeptiert (vgl. Artikel Diskrepanzen in den Vorschriften für Banken und SRO-Mitglieder).

(Quelle: Fachstelle/SRO-Forum)

### Empfehlung zur Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten analog der Vertragspartei

Art. 12 VQF-Reglement in Verbindung mit dem Formular 902.9 schreibt grundsätzlich nur vor, dass der FI - wenn die Vertragspartei mit dem wirtschaftlich Berechtigten nicht identisch ist - von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten mit den entsprechenden Angaben gemäss Absatz 3 einzuholen hat. Dabei wird aber nicht verlangt, dass der wirtschaftlich Berechtigte z. B. mittels Passkopie zu identifizieren ist. Wenn die Vertragspartei eine juristische Person ist, die - wie z. B. bei Sitzgesellschaften üblich - als finanzielles Vehikel einer natürlichen Person (wirtschaftliche Berechtigte) gilt, empfiehlt der VQF, auch den wirtschaftlich Berechtigten analog einer Vertragspartei zu identifizieren.

(Quelle: Fachstelle)

### Reglementsänderung

Die von der VQF-Generalversammlung am 25. Juni 2001 beschlossenen Revisionen des Reglements (Art. 26 Abs. 3 – 5 und Art. 28 Abs. 4 und 5) sind zur Zeit im Genehmigungsverfahren der Kontrollstelle.

(Quelle: Fachstelle)

## Fachstelle

### Diskrepanzen bei den Sorgfaltspflichten für Banken und SRO-Mitglieder

**Oft äussern sich Mitglieder erstaunt über die strengen Vorschriften der SRO – insbesondere hinsichtlich der Identifizierungspflicht – und weisen darauf hin, dass bei den Banken «mildere» Massstäbe angewandt würden.**

Tatsächlich gibt es einige Unterschiede: Im Gegensatz zu den SRO-Mitgliedern gilt für die Banken die generelle Grenze von Fr. 25'000.–, die zur Identifizierungspflicht führt. Diese Grenze gilt im Gegensatz zu den SRO (bereits ab Fr. 5'000.–) auch für Wechselgeschäfte. Den Banken steht auch eine grosszügigere Delegationsmöglichkeit zur Identifizierung der Vertragspartei offen: Im Gegensatz zu den SRO-Mitgliedern ist diese Möglichkeit nicht auf die Voraussetzungen «gleicher Kunde und gleiches Geschäft» beschränkt, womit eben das «Post-Ident-Verfahren» für die Banken zulässig ist. Auch wird nach wie vor von den Banken der Führerausweis als genügendes Identifikationsdokument akzeptiert. Der Grund für diese Diskrepanzen liegt darin, dass die Kontrollstelle für die SRO-Mitglieder diese strengeren Massstäbe angesetzt hat, während sich die Sorgfaltspflichten der Banken nach der VSB 98 richten und sie der spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde, der Eidg. Bankenkommision (EBK) unterstehen.

Gegen strengere Massstäbe ist grundsätzlich nichts einzuwenden, soweit sie für alle Finanzintermediäre gleich gelten und auch praktikabel sind. Schon gar nicht akzeptabel sind solche Unterschiede, wenn sie sich sogar wettbewerbsverzerrend auswirken könnten, was bei folgendem Beispiel durchaus möglich wäre:

#### **Vermögensverwaltung für US-Bürger ohne Pass ein Bankenprivileg?**

Ein Mitglied des VQF (Vermögensverwalter) sah sich vor folgendes Problem gestellt: Da eine ausländische Bank ihre Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweizer Niederlassung aufgegeben

hatte, konnte er dieses Kundensegment, vorwiegend aus US-Bürgern bestehend, «erben». Bei der Dossierübernahme stellte er fest, dass diese Kunden überwiegend auf dem Korrespondenzweg identifiziert wurden. Sofern überhaupt vorhanden, diente als Identifikationsdokument – verbunden mit einer überbeglaubigten Unterschriftbeglaubigung – nur in den seltensten Fällen der Pass, zum grösseren Teil die «driver-licence».

Beim Versuch der «Nachidentifikation» über den Korrespondenzweg stellte der Vermögensverwalter fest, dass der grösste Teil der Kunden über gar keinen Pass verfügt. Erkundigungen des VQF bei der US-Botschaft in Bern bestätigten zudem die Tatsachen, dass es in den USA weder eine ID noch sonst ein amtliches Dokument mit Foto gibt, die der Identifikation einer Person dient. Auf die Frage, wie sich in den USA ein US-Bürger offiziell ausweist, erhielt der VQF die lakonische Antwort, dass dies eine gute Frage sei: je nach US-Staat werde zum Teil der Führerausweis, eventuell die «social-card» als ausreichend akzeptiert. Interessanterweise gebe es in den USA auch keine Einwohnerkontrolle, wo Einwohnerinnen und Einwohner registriert seien. Eine sichere Identifikation einer Person, die über keinen Pass verfüge, sei auch für die Behörden eigentlich nur dann möglich, wenn der US-Bürger im Militär gewesen sei oder es mit der Justiz zu tun bekommen habe, da er dann registriert sei (Fingerabdrücke!). Die Geburtsurkunde (selbstverständlich ohne Foto) sei sonst das einzige amtliche Dokument, über das jeder US-Bürger verfüge.

#### **Ungleichbehandlung ist keine Lösung**

Was das VQF-Mitglied in den erwähnten Fällen nun vorzukehren hat, bleibt auch der Fachstelle aufgrund der für SRO-Mitglieder vorgeschriebenen Identifizierungsdokumente unklar. Es kann wohl nicht sein, dass der private Vermögensverwalter solche US-Kunden wegen «seinem» Identifikationsvorschriften nicht annehmen kann und der Bank abtreten bzw. überlassen muss, nur weil diese eine größere Identifizierungspraxis kennen.

Fazit: Eine Vereinheitlichung der «Standards» ist unbedingt erforderlich. Dort wo der strengere Massstab, wie er für die SRO-Mitgliedern gilt, praktikabel ist, ist er auch umgehend auf die spezialbehördlich regulierten Finanzintermediäre übertragen. In Fällen wie dem obigen müsste umgekehrt eine Lösung gefunden werden können, die von den «klaren» Vorgaben aus Praktikabilitätsgründen eventuell abweichen muss. Eine Vereinheitlichung drängt sich auf. *(Quelle: Fachstelle)*

## Advisory Board

### Das VQF-Kontrollkonzept

**Gemäss Art. 13 resp. 24/25 GwG ist der VQF beauftragt, die Einhaltung der GwG-Pflichten der ihr angeschlossenen Mitglieder zu kontrollieren. Mitte dieses Jahres ist das Kontrollkonzept des VQF von der Kontrollstelle definitiv genehmigt worden.**

Das VQF-spezifische Kontrollsystem basiert auf den Prinzipien

- der jährlichen Selbstdeklaration;
- der ordentlichen Prüfungen durch interne oder externe Prüfer im 3-Jahres-Rhythmus.

Der vollständige Text des Kontrollkonzeptes ist auf der Homepage des VQF unter [www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch) einzusehen.

### Kontrollumfang

Die GwG-gesetzlichen Kernpflichten des Finanzintermediärs sind bekanntlich die Identifizierung der Vertragspartei und Abklärung der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Hintergründe, die Dokumentierung der Kundenbeziehungen sowie die Meldung und Vermögenssperre. Für die Aufnahme der Mitglieder sowie die Umsetzung der GwG-Pflichten durch die Finanzintermediäre hat der VQF die dafür notwendigen statutarischen und reglementarischen Bestimmungen erlassen und die erforderlichen Instrumente in Form von mehrsprachigen Formularen, Checklisten und Richtlinien geschaffen. Diese ermöglichen die Führung einer relativ einfachen und einheitlichen Dokumentation.

Die Kontrolle folgt der Systematik der an den Finanzintermediär gestellten Anforderungen. Die Kontrolle beinhaltet demnach die Überprüfung einerseits der Aktualität der Angaben über den Finanzintermediär selbst (Richtigkeit der Angaben der Selbstdeklaration, der Organisation des Mitgliedes, wie GwG-Organisation, des Handelsregisterauszuges, der Beteiligungsverhältnisse, der Geschäftsleitung etc.) und andererseits im besonderen die Überprüfung der Kundenfile-Führung nach den Erfordernissen des VQF sowie der Einhaltung der Meldepflichten.

### Kontrollzeitpunkt

Der Zeitpunkt der Kontrollen bestimmt der VQF. Die Kontrolle wird normalerweise kurzfristig angekündigt. Unangekündigte Prüfungen sind die Ausnahme. Dafür müssen ausserordentliche Gründe, wie etwa der Verdacht auf geldwäschereirelevante Tätigkeiten oder Hinweise auf unsorgfältiges Geschäftsgebahren des Finanzintermediärs vorliegen. Die Voraussetzungen sind nicht abschliessend aufgezählt.

### Einsatz externer Prüfer

Der VQF setzt in erster Linie eigene Prüfer für die Kontrollen ein. Er kann aber auch externe Prüfer dafür beauftragen. Infolge der Verschiedenartigkeit des Prüfumfanges und des Prüfverfahrens gegenüber der gesellschaftsrechtlichen Revision sowie wegen der Unabhängigkeit der Prüfer hat der VQF entschieden, die aktienrechtlichen Revisionsstellen nicht automatisch auch als GwG-Prüfstellen zu akkreditieren. Als externe Prüfer hat der VQF eine Anzahl von reversionserfahrenen Personen VQF- und GwG-spezifisch ausgebildet. Diese sind den internen, VQF-eigenen Prüfern gleichgestellt. Die externen Prüfer vertreten kompetenz- als auch pflichtmässig unmittelbar den VQF. Alle Prüfer weisen sich gegenüber dem zu kontrollierenden Mitglied mit einem schriftlichen Prüfauftrag aus. Die Kontrolle der Rechtsanwälte und Notare erfolgt aus Gründen des speziellen Schutzes deren Berufsgeheimnisses durch einen vom VQF als Prüfer akkreditierten Rechtsanwalt. Die Prüfer sind unter Androhung der Folgen von Art. 162 Strafgesetzbuch zur Geheimhaltung über alle von ihnen anlässlich der Kontrolle in Erfahrung gebrachte vertrauliche Tatsachen verpflichtet.

### Kosten

Die Kosten der Kontrollen haben die Mitglieder zu tragen. Um diese in erträglichem Rahmen zu halten, kommt für die Kontrolltätigkeit ein einheitlicher Ansatz von zur Zeit Fr. 250.– pro Stunde, exkl. Spesen und MwSt, zur Anwendung.

### Vorbereitung der Kontrolle durch den Finanzintermediär

Das Mitglied hat die zu kontrollierenden Unterlagen in der Weise bereitzustellen, dass eine Kontrolle vollständig und effi-

zient durchgeführt werden kann (was im übrigen aus Kostengründen auch im Interesse des zu kontrollierenden Finanzintermediärs liegt). Der GwG-Verantwortliche des Finanzintermediärs hat sich anlässlich der Durchführung der Kontrolle für Auskünfte zur Verfügung zu halten. Die Kontrollen finden üblicherweise in den Büroräumlichkeiten des Mitgliedes statt, wo auch die erforderliche Infrastruktur bereitgestellt werden muss. Das kontrollierte Mitglied hat ebenfalls die «Erklärung über die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei für Finanzintermediäre» (Form. 904.6) zu unterzeichnen.

### Verarbeitung der Kontrollberichte durch den VQF

Falls die Prüferberichte Beanstandungen enthalten, kann das Advisory Board des VQF Massnahmen, wie etwa Nachbesserungen anordnen oder Sanktionen aussprechen, die von einem Verweis oder einer Konventionalstrafe von max. Fr. 100'000.– bis zu einem Ausschluss reichen können. Bei Eröffnung eines Sanktionsverfahrens ist der VQF verpflichtet, die Kontrollstelle in Bern zu orientieren. Primäres Ziel der Kontrollen ist die Sicherstellung der Einhaltung der GwG-Pflichten des Finanzintermediärs, nicht dessen Sanktionierung. Die Verfügung einer Sanktion wird aber dann unumgänglich sein, wenn ein Mitglied die Bestimmungen des GwG resp. der Statuten und des Reglements des VQF verletzt hat.

Quelle: Advisory Board VQF

### A-propos: [www.sro.ch](http://www.sro.ch)

Hinter dieser Internetadresse verbirgt sich nicht etwa eine neue SRO, sondern die «Spital Region Oberaargau AG» Unter anderem lesen Sie da: «Herzlich Willkommen im SRO! Sie sind zu uns gekommen im Vertrauen darauf, dass Sie unser Haus recht bald wieder verlassen können – gesund oder so weit erholt, dass Sie unserer Hilfe nicht mehr bedürfen. Wir alle, Ärzte, Pflegepersonal, unsere vielen Dienste wie Therapie, Spitalapotheke und natürlich die Küche: Wir unterstützen Sie tatkräftig beim Gesundwerden.»

## Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)

### Positiver Rechenschaftsbericht 2000

**Die Meldestelle für Geldwäscherei hat ihren 3. Rechenschaftsbericht (2000) veröffentlicht, den ersten unter der neuen Chefin, Frau Fürsprecherin Judith Voney.**

Im Sinne eines kurzen Überblicks ist folgendes von Interesse: Die MROS wurde im Jahr 2000 innerhalb des Bundesamtes für Polizei hierarchisch aufgewertet und stellt nun eine eigene Sektion dar. Die MROS wurde auch personell aufgestockt und verfügt neu über sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### Qualität vor Quantität

Im Berichtsjahr gingen bei der MROS insgesamt 311 Meldungen von Finanzintermediären ein; im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von acht Meldungen. Die davon betroffenen Vermögenswerte beliefen sich auf rund 655 Mio. Franken (Vorjahr 1374 Mio. Franken!). Trotz dieser auf den ersten Blick wenig berauschenden Zahlen zieht die MROS eine positive Bilanz, da die Vorjahresstatistik durch zwei grosse Fälle geprägt worden war («Abacha» und «Bank

of New York»), die zu vielen Einzelmeldungen führten und grosse Vermögenswerte betrafen. Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmefälle (solche blieben im Jahr 2000 aus) hätten nämlich die echten Meldungen substantiell zugenommen. Dass von den eingegangenen Meldungen nach erfolgter Prüfung 77% an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, was im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 11% ausmacht, zeugt von einer guten Qualität der Meldungen.

#### Breitere Sensibilität

Besonders erfreulich sind die Feststellungen des Berichts, dass die Meldungen, die anfänglich nur aus dem Bankensektor eintrafen, vermehrt auch von den anderen Finanzintermediären erfolgen. Im Berichtsjahr sind wertvolle Meldungen aufgrund der eigenen Prüfungsarbeit der Finanzintermediäre eingegangen, während diese im Vorjahr mehr auf Medienberichten basierten. Aufgrund dieser Veröffentlichung darf festgestellt werden, dass sich für die Finanzintermediäre – insbesondere aus dem Nichtbankensektor – eine positive Entwicklung abzuzeichnen beginnt. Die Sensibilisierung scheint zuzunehmen, was für eine wirksame Umsetzung des GwG

wichtig ist. Vor allem die Qualitätssteigerung der Meldungen ist ein Indiz für die seriöse Beurteilung durch die Finanzintermediäre. Entgegen allen Unkenrufen in den Medien darf der Anfang der GwG-Umsetzung optimistisch eingestuft werden, was eine Ermunterung für unsere Mitglieder sein soll, ihre Arbeit auch in Zukunft mit noch schärferem Blick für kritische Fälle seriös weiterzuführen.

#### Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Frau Voney hat sich und ihre Sektion in einem erfrischenden Vortrag auch den SRO anlässlich des SRO-Forums vom 20. Juni 2001 vorgestellt. In der anschliessenden, offen geführten Diskussion hat sie ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den SRO und deren Mitgliedern unterstrichen. Dabei muss aber betont werden, dass die MROS einer absoluten Geheimhaltung untersteht, die es ihr verbietet, über einzelne Personen, die sich eventuell in ihrer Datei befinden, Auskunft zu geben. Allfällige Antworten haben sich auf einer theoretischen Basis zu bewegen, welche aber auch für die Beurteilung eines Einzelfalls durchaus wertvoll sein können.

(Quelle: MROS und Fachstelle)

## Financial Action Task Force on Money Laundering

### Neue «schwarze Liste» der nicht-kooperativen Länder

**Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) hat in ihrem neusten Bericht vom 22. Juni 2001 die überarbeitete Liste der nicht-kooperativen Länder veröffentlicht.**

Aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen hat die FATF folgende vier Länder – in Anerkennung ihrer jüngsten Bestrebungen im Kampf gegen die Geldwäscherei – **von der schwarzen Liste gestrichen: Bahamas, Cayman Islands, Fürstentum Liechtenstein und Panama.** Dafür sind **sechs Länder neu als nicht-kooperativ** eingestuft worden: Ägypten, Burma, Guatemala,

Indonesien, Nigeria und **Ungarn.** Es fällt einerseits auf, dass Ungarn das einzige europäische Land ist, dem die unrühmliche Ehre zugekommen ist, **neu auf dieser schwarzen Liste** Einzug gefunden zu haben. Dass andererseits Nigeria bei der Beurteilung durch die FATF besonders schlecht wegkommt («Nigeria demonstrated an obvious unwillingness or inability to co-operate...») ist wenig erstaunlich und bestärkt unsere Warnung vor Personen aus diesem Land, die immer wieder versuchen, auch Schweizer Geschäftsleute in verlockende, aber kaum seriöse Finanzgeschäfte zu verwickeln (vgl. VQF-Aktuell vom Mai 2001/4 «Hände weg von verdächtigen Angeboten aus Afrika»). Die neue schwarze Liste der **nicht-kooperativen Länder** umfasst nun: **Ägypten, Burma, Cook Islands, Dominikanische Republik, Guatemala, Indo-**

**nesien, Israel, Libanon, Marshall Islands, Nauru-Inseln, Nigeria, Niue, Philippinen, Russland, St. Kitts and Nevis, St. Vincent and the Grenadines sowie Ungarn.** Der FATF-Bericht vom 22.6.2001 kann unter «<http://www.oecd.org/fatf>» abgerufen werden.

(Quelle: FATF & Fachstelle)

### VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF,  
Hans Baumgartner  
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax 041/763 28 23  
[www.sro-vqf.ch](http://www.sro-vqf.ch)  
[vqf@zugernet.ch](mailto:vqf@zugernet.ch)